

## **Folgende Abfälle und Abfallgeometrien sind von der Entsorgung im MHKW ausgeschlossen:**

- Die in § 2 Abs. 2 des KrWG genannten Stoffe.
- Ätzende, explosive, giftige und glühende Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Chemikalien und feuergefährliche Abfälle (insbesondere der Gefahrenklasse A I und A II), Karbid, radioaktive Abfälle und Isotopen, zyanhaltige und arsenhaltige Abfälle.
- runde oder zylindrische Gegenstände wie z.B. Fässer
- umweltgefährliche Stoffe.
- Ausgasende, reaktive Stoffe sowie gefasste Gase
- Menschliche Körperteile.
- Nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfassten Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse tierischer Herkunft, Konfiskate und Schlachtabfälle, Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stalldung.
- Nicht brennbare Flüssigkeiten, Schnee und Eis, schlammförmige Stoffe mit mehr als 30 % Wassergehalt und solche, die keine stichfeste Konsistenz haben, Hydroxydschlämme.
- Autowracks und Autoreifen mit und ohne Felgen.
- Größere Mengen Kunststoffe, Schlämme und alle sonstigen Abfälle mit schädlichen oder nachteiligen Auswirkungen, deren Verbrennung oder Ablagerung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Auswirkungen, insbesondere für das Personal, die Transporteinrichtungen, die Beseitigungsanlagen oder für die Umwelt verbunden ist oder deren Verbrennung oder Ablagerung aus anderen Gründen nicht vertretbar ist.
- Über den Abfällen darf keine zündfähige Atmosphäre entstehen (z. B. durch lösemittelgehalt). Lösemittelhaltige Abfälle sind generell von der Annahme ausgeschlossen.
- Nicht brennbare Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Gips, Zement, Erde, Sand, Steine, Schlämme, Aschen, Glas und Mineralwolle sowie Verbundwerkstoffe mit diesen Baustoffen
- Schrott, Metall- und Blechteile.
- Elektroschrott gemäß Definition Elektro- und Elektronikgeräte Gesetz (ElektroG) ist von der Annahme ausgeschlossen.
- Offene, staubförmige Abfälle, vor allem Leichtmetalle (wie z.B. Aluminium, Magnesium und deren Legierungen neigen zu exothermen Reaktionen und können zu Bränden führen).

- Metallfolien, Metallstäube oder Metallspäne, insbesondere aus Leichtmetallen wie Aluminium, Magnesium, Beryllium und Vergleichbare sowie größere PVC-Kunststoffteile
- Mit Spannbändern gepresste Abfälle.
- Papier- und Kunststoffrollen  
Gebündeltes und auf Rollen angeliefertes Papier brennt nicht durch und kann deshalb nur abgewickelt oder lose angeliefert werden.
- Frisches Brandholz, Stirnholz (z. B. Hartholzfußboden).
- Kunststoff- und Textilbänder, die eine Länge von 2 m überschreiten.
- Für ausgehärtete Farben und Lacke gilt:
  - Anlieferung nicht in Blechgebinden
  - Klumpengröße max. 1 kg
  - Material muss stichfest sein (abbinden mit Holzspänen)
- Anlieferungen mit carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CF-Kunststoffe mit Kürzeln wie CFK, CF, PA-CF, etc. vorzufinden z.B. in Karosserieteilen, Sportgeräten, Bauteile von Windkraftanlagen, Fahrradhelmen usw.)
- Außergewöhnlich sperrige Gegenstände:
  - Vollmaterial (z. B. Holzbalken): max. 12 cm Kantenlänge (bzw. Durchmesser) bei max. 1,50 m Länge
  - Flachmaterial (z. B. Fußbodenbeläge): max. 2 cm Dicke und 60 cm x 60 cm Fläche. Bahnenmaterial nicht falten oder rollen!
  - Wurzelballen
- Generell ausgeschlossen von der Annahme sind Monoanlieferungen an Styropor- bzw. Styrodur-Baustoffen und –Verpackungen, sowie artverwandte Materialien und Dämmstoffen mit hohen Heizwerten.
- Der Anteil an Styropor oder Styrodur, sowie artverwandten Materialien und Dämmstoffen mit hohen Heizwerten in Baumischabfälle oder sonstige Abfallgemische darf den Anteil von größer 10-Volumen-% nicht überschreiten.